WEISSE ARENA GRUPPE

Bestimmungen im Zusammenhang mit Covid-19

Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Gäste, der Einheimischen und unserer Mitarbeitenden hat für die Weisse Arena Gruppe oberste Priorität. Wir sind weiterhin bestrebt, höchste Standards in Bezug auf Service, Sauberkeit und Hygiene zu bieten. Deshalb werden die von Bund und Kanton festgelegten Massnahmen unter Berücksichtigung der Schutzkonzepte für die jeweilige Branche umgesetzt.

Basierend auf dieser Ausgangslange haben wir die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) im Zusammenhang mit Covid-19 um die nachfolgend aufgeführten Punkte präzisiert. Diese Covid-19-Bestimmungen sind bis am 30. April 2021 gültig und treten nur dann in Kraft, wenn Vertragspunkte durch die bestehenden AGB's und BGB's nicht bereits geregelt sind.

- Um die Einhaltung der behördlich geforderten Corona-Massnahmen zu garantieren, können die vertraglich vereinbarten Leistungen jederzeit zum Schutz unserer Gäste, der Einheimischen und Mitarbeitenden einseitig durch die Weisse Arena Gruppe geändert werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zum Tragen von Schutzkleidung in öffentlichen Bereichen, Änderungen des Essens- und Getränkeangebotes sowie Nutzungseinschränkungen der touristischen Infrastruktur. Einseitige Änderungen der vereinbarten Leistung durch die Weisse Arena Gruppe haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis, sofern diese Anpassungen für den Gast nachvollziehbar im direkten Zusammenhang mit den behördlichen geforderten Corona-Massnahmen oder dem Schutzkonzept der Weissen Arena Gruppe stehen.
- Die Weisse Arena Gruppe ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, sofern der Gast Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt oder die Corona-Schutzmassnahmen der Weissen Arena Gruppe nicht einhält. Die Weisse Arena Bergbahnen behält sich zudem das Recht vor, Personen, welche sich weigern, die vorgeschriebene Mund-Nasenbedeckung zu tragen, nicht zu transportieren und ihnen das Ticket entschädigungslos zu entziehen.

Im Falle von Änderungen und Annullierungen im Zusammenhang mit Covid-19 kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Alle Buchungen bei der Weissen Arena Gruppe für die kommende Wintersaison beinhalten eine Covid-19-Stornogarantie. Diese besagt, dass im Fall einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Skigebietes oder von einzelnen Betrieben der Weissen Arena Gruppe dem Gast sämtliche bereits bezahlten Dienstleistungen der Weissen Arena Gruppe, welche er nicht beziehen/nutzen kann, anteilsmässig in Form eines Gutscheins mit Gültigkeit bis am 30. April 2022 zurückerstattet werden.
- Bei einer während des gebuchten Aufenthalts bei der Weissen Arena Gruppe behördlich angeordneten Reisebeschränkung oder einer behördlich angeordneten Quarantäne, die nicht durch einen negativen Covid-19-Test abgewendet werden kann, kommt ebenfalls die Covid-19-Stornograntie zur Anwendung und dem Gast werden sämtliche bereits bezahlten Dienstleistungen der Weissen Arena Gruppe, welche er nicht beziehen/nutzen kann, anteilsmässig in Form eines Gutscheins mit Gültigkeit bis am 30. April 2022 zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass die Buchung vor der behördlich angeordneten Reisebeschränkung erfolgt ist.
- Wir weisen unsere Gäste darauf hin, eine Reiseversicherung abzuschliessen, sofern sie nicht bereits im Besitz einer solchen Absicherung sind.